



Deutscher Mieterbund
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes NRW e.V.

**zum Entwurf eines Gesetzes für fairen Wohn-
raum und zur Sicherstellung angemessener
Wohn- und Unterbringungsverhältnisse im
Land Nordrhein-Westfalen (Faires-Wohnen-Ge-
setz Nordrhein-Westfalen – FWoG NRW)**

Düsseldorf, 17.04.2026

Ansprechpartner:

Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Hans-Jochem Witzke, Vorsitzender
Helmholtzstraße 19, 40215 Düsseldorf
Tel.: 0211/586009-0, Fax: 0211/586009-29, Mobil: 0173/5384431

Der Deutsche Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V. (DMB NRW) ist die Dachorganisation für 46 örtliche Mietervereine. Er vertritt die wohnungspolitischen Interessen der Mieterinnen und Mieter in Nordrhein-Westfalen. Über eine halbe Million Mieterinnen und Mieter vertrauen auf die Rechtsberatung der Mietervereine im DMB NRW.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im März 2026 den Entwurf eines Faire-Wohnen-Gesetzes vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Das Gesetz umfasst viele Aspekte, die für Mieterinnen und Mieter von großer Bedeutung sind, weswegen wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Das Gesetz soll das seit 2021 geltende Wohnraumstärkungsgesetz ablösen, behält dessen Kern bei und schärft an einigen Stellen nach, was wir sehr begrüßen.

Eingangs erlauben wir uns eine Anmerkung zum Titel des Gesetzes: Ungeachtet dessen, dass wir die Zielsetzung des Gesetzes teilen, suggeriert der Titel, dass das Gesetz faire Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt schafft. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den kommunalen Wohnungsaufsichten bessere Instrumente und Durchsetzungsmöglichkeiten zur Vermeidung ausbeuterischer Überlassungspraktiken, von Zweckentfremdung, Überbelegung und Leerstand an die Hand zu geben. Der Gesetzentwurf adressiert in erster Linie Missstände und Mindeststandards, nicht jedoch strukturelle Fragen der Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Qualität von Wohnraum.

Die Bezeichnung als „Faire-Wohnen-Gesetz Nordrhein-Westfalen (FWoG NRW)“ ist daher irreführend. Sie verharmlost bestehende Problemlagen und suggeriert einen Anspruch, den das Gesetz inhaltlich nicht einlöst.

Freilich ist für viele weitere Maßnahmen, die faire Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt schaffen würden, die Bundespolitik gefragt. Wir möchten an dieser Stelle anregen, die Kompetenzen der Länder im Bereich des Wohnungswesens weiter auszuschöpfen. Nach einer Einschätzung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages liegt es beispielsweise in der Kompetenz der Länder, gewerblichen Vermietern eine verbindliche Sozialwohnungsquote vorzuschreiben.¹ In Berlin liegen Vorschläge auf dem Tisch, die Landeskompetenz im Wohnungswesen auch auf anderen Feldern, beispielsweise für Vorgaben zur Instandhaltungsrücklage, anzuwenden.²

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Landesregierung diese skizzierten Wege weiter auslotet, um fairere Wohnbedingungen in NRW zu schaffen. Für den im Folgenden diskutierten Gesetzesentwurf schlagen wir vor, den bisherigen Namen „Wohnraumstärkungsgesetz“ beizubehalten.

¹ Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 110/25, 16. Januar 2026

² https://gruene-fraktion.berlin/wp-content/uploads/2025/06/Beschluss_Bezahlbare-Mieten-Gesetz-fuer-Berlin.pdf
<https://www.linksfraktion.berlin/themen/th/mieten-und-wohnen/sicher-wohnen-per-gesetz-unser-konzept-fuer-ein-sicher-wohnen-ges>

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (1) Zweck des Gesetzes

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Zweck des Gesetzes explizit ist, Wohnraum zu sichern und zu erhalten, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern zu schützen. Der Erhalt von bestehendem Wohnraum muss an jeder Stelle Kernelement der Wohnungspolitik sein.

Um die Instrumente, die das Gesetz bietet, durch die Wohnungsaufsicht anwenden zu können, müssen ausreichend personelle Kapazitäten geschaffen werden. Da die Wohnungsaufsicht nach § 1 (3) weiterhin eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bleibt, erhalten die Kommunen hierfür keine zusätzlichen Mittel.

Der DMB NRW fordert daher, dass die kommunale Wohnungsaufsicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gestaltet wird, und entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Auch für Kommunen in der Haushaltssicherung muss die Möglichkeit bestehen, die Ausgaben hierfür bedarfsgerecht anzusetzen. Gerade in finanzschwachen Kommunen ist der Bedarf an einer funktionierenden und proaktiven Wohnungsaufsicht häufig besonders groß.

Wir schlagen daher vor, in § 1 (3) Satz 1 und 2 jeweils das Wort „verpflichtende“ vor Aufgabe einzufügen. Freilich muss diese Pflicht durch ausreichende finanzielle Mittel des Landes flankiert werden.

Sofern die Wohnungsaufsicht eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bleiben sollte, regen wir an, über Modellprojekte mit interessierten Kommunen die Möglichkeiten der Wohnungsaufsicht weitergehend zu erörtern. Insbesondere für Ersatzvorhaben und Ankäufe braucht es ergänzende Landesmittel.

§ 2 Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung

Die Hilfe der Gemeinden zur Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung sollte verpflichtend geregelt sein. Gemeinden sollten Wohnraumzugangsstrategien entwickeln, um gerade stark benachteiligten Bevölkerungsgruppen einen Zugang zu Wohnungen als Lebensgrundlage zu ermöglichen. Durch die starke Abnahme des Sozialwohnungsbestandes in NRW verliert die Vergabe über Belegungsrechte zunehmend an Bedeutung. Die Gemeinden müssen daher neue Wege gehen, um dem Anspruch gerecht zu werden. Wir schlagen daher vor, in § 2 Satz 1 das Wort „sollen“ durch „haben“ zu ersetzen, damit diese Hilfe klar als Pflichtaufgabe der Kommunen festgeschrieben wird.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

In den allgemeinen Anforderungen werden die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner gleichberechtigt neben den Pflichten der Verfügungsberechtigten aufgeführt. Diese bloße Gegenüberstellung verkennt das Machtungleichgewicht zwischen

Verfügungsberechtigten und Bewohnenden. Nicht umsonst wird in der Begründung darauf verwiesen, dass Vandalismus oder mutwillige Zerstörung häufig in sogenannten Problemimmobilien auftreten. Wir gehen davon aus, dass in weniger mit Mängeln belasteten Immobilien deutlich weniger solcher Fälle auftreten. Wer seine Objekte vernachlässigt, riskiert einen weniger pfleglichen Umgang seiner Mieterinnen und Mieter mit der Mietsache und dem Wohnumfeld.

Diese Gegenüberstellung und die weitreichende Formulierung, dass Bewohnende den Wohnraum so behandeln sollen, wie es „ordentliche und gewissenhafte“ Mieter und Mieterinnen tun, darf nicht dazu führen, dass die Wohnungsaufsicht ausgehebelt wird. Der Schutz und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind ein hohes Gut. Gegen unordentliche oder nicht sonderlich gewissenhafte Mieterinnen und Mieter die Wohnungsaufsicht einzuschalten, halten wir für wenig zielführend und verfassungsrechtlich problematisch.

Wir schlagen daher vor, § 4 Satz 3 ersatzlos zu streichen oder in eine Form abzuändern, die ein erhebliches, vor allem andere Bewohnenden beeinträchtigendes, Verhalten umfasst. Für Menschen mit beispielsweise ausgeprägtem Messie-Verhalten halten wir sozialarbeiterische Hilfestellungen von Seiten der Kommunen für deutlich zielführender als einen ordnungspolitischen Ansatz durch die Wohnungsaufsicht.

Teil 2: Schutz von Wohnraum

§ 5 Erfüllung von Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass Vermieter die Rückstände bei Versorgungsunternehmen nicht ausgleichen und es so zu einer Einstellung der Energie- und Wasserversorgung kommt. Dies führt zur Unbewohnbarkeit und häufig zu einem Leerstand der betroffenen Wohngebäude. In diesem Zusammenhang begrüßen wir es ausdrücklich, dass die angedrohte Versorgungssperre in den Katalog des § 5 (2) aufgenommen wurde.

Zudem regen wir an, den § 5 (2) Nummer 5 um den Aspekt des Hitzeschutzes zu ergänzen. Da weder in der Begründung noch im Alltagsgebrauch das Wort „Witterungseinflüsse“ mit starker Hitze verknüpft ist, halten wir diese Spezifizierung für notwendig. Durch die fortschreitende Überhitzung der Städte wird es zunehmend wichtiger, dass vor allem vulnerable Gruppen in ihren Wohnungen gegen Hitze geschützt sind. Hier ist es die Aufgabe des Verfügungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Wohnraum beispielsweise durch Außenrollläden vor einer extremen Aufheizung geschützt wird.

In § 5 (2) Nummer 6 wird vorgegeben, dass ein zum Aufenthalt bestimmter Raum ausreichend zu belüften oder durch Tageslicht beleuchtet sein sollte. Wir regen an,

das Wort „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen. Denn Räume, bei denen bereits eines der beiden Kriterien nicht erfüllt ist, eignen sich nicht zu einem längeren Aufenthalt.

§ 7 Benutzung

Hinsichtlich § 7 Satz 1 Nummer 1 ist für uns unklar, bei welchen Fallkonstellationen der Paragraph greifen soll und wo Regelungsbedarf über bestehende zivilrechtliche Regelungen oder Regelungen zur Gefahrenabwehr hinaus, besteht. Hier sehen wir, wie bei § 4 Satz 3, die Gefahr einer Schwächung der Wohnungsaufsicht.

Teil 3: Schutz vor ausbeuterischen Überlassungspraktiken und Mindestanforderungen an Unterkünfte für Beschäftigte

§ 8 Verbot ausbeuterischer Überlassungspraktiken

Der DMB NRW begrüßt das Ansinnen der Landesregierung, gegen ausbeuterische Überlassungspraktiken vorzugehen. Zwar steht in der Begründung, dass durch diese Norm das Mietvertragsverhältnis nicht in Frage gestellt werden soll. Dennoch sind die Konsequenzen der Feststellung einer ausbeuterischen Überlassung unklar. Ausbeuterische Mietvertragsverhältnisse sind nach Auffassung des DMB NRW unverzüglich zu beenden!

Es ist uns nicht klar, ob die Feststellung nach § 8 Satz 2 Nummer 1 zu einer Räumung des Objekts führt. Falls ja, muss die Bereitstellung von menschenwürdigem Ersatzwohnraum für die Betroffenen gewährleistet werden.

Hinsichtlich Nummer 3 wird in der Begründung ein Bezug zu § 5 Wirtschaftsstrafgesetz hergestellt. Die Norm der Mietpreisüberhöhung anzuwenden, halten wir für hilfreich. Wir sehen zudem die Voraussetzung der Ausnutzung einer Zwangslage nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz bereits dann erfüllt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Vermieter direkt oder indirekt besteht. Wir fordern die Landesregierung auf, die Kommunen zur intensiveren Anwendung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz anzuregen.

§ 11 Registrierungs- und Meldepflichten für Unterkünfte

Die Landesregierung will mit dieser Regelung die Praxis nach § 7 Absatz 4 WohnStG verbessern. Gemeinden können die Pflicht zur Registrierung von Unterkünften bei der Landesregierung beantragen. Aufgrund der damit verbundenen Pflichten für die Gemeinden, ist nachvollziehbar, dass hier von einer flächendeckenden Anwendung abgesehen wird.

Bei dieser Regelung sehen wir jedoch zwei Schwachstellen: Erstens kann sich das Problem der menschenunwürdigen Unterbringung von Beschäftigten auf Nachbarkommunen verlagern, deren Handlungsfähigkeit dann erst hergestellt werden muss. Zweitens befürchten wir, dass betroffene Kommunen vor einer Beantragung von § 11

(1) Satz 1 zurückschrecken, da die damit verbundenen Pflichten und Kosten nur schwer leistbar sind. Wir sehen die Modelle, denen § 11 entgegen möchte, vor allem in Gebieten mit weniger angespannten Wohnungsmärkten und meist angespannten kommunalen Haushalten. Solange die Kommunen die Kosten für die Prüfung der Betriebe und deren Kontrolle allein tragen müssen, ist zu befürchten, dass der Ansatz des Gütesiegels „Faire Unterkunft“ scheitert.

Die in § 11 (3) Satz 4 vorgesehene Überprüfung der Betriebe alle drei Jahre muss unangekündigt erfolgen. Um anlassbezogene Kontrollen durchzuführen, muss mit der Verleihung des Siegels einhergehen, dass die Bewohnenden der Unterkunft eine entsprechende Beschwerdestelle selbstständig kontaktieren können. Mindestens sollten daher städtische Kontaktdaten im Label enthalten sein und die Möglichkeit zur Meldung in den einschlägigen Sprachen erläutert werden.

Wir geben zudem zu bedenken, dass eine Unterkunft, die lediglich einen gewissen Mindeststandard einhält, deswegen noch lange nicht als „Faire Unterkunft“ gelten kann!

§ 12 Informations- und Transparenzpflichten bei der Unterbringung von Beschäftigten

Die Regelung beschreibt eine Selbstverständlichkeit, die in der Praxis jedoch oftmals nicht umgesetzt wird. Die Beschäftigten sollen eine schriftliche Dokumentation über die Bedingungen der Überlassung erhalten. Dies begrüßen wir sehr. Neben Entgelt, Nebenkosten und Dauer der Überlassung regen wir dringend an, auch die Quadratmeterzahl des überlassenen individuellen und gemeinschaftlichen Wohnraums schriftlich festzuhalten. Nur so ist nachvollziehbar, ob das Entgelt angemessen ist.

Teil 4: Schutz vor Zweckentfremdung von Wohnraum in Gebieten mit einer Zweckentfremdungssatzung

§ 13 Zweckentfremdungssatzung

Der DMB NRW hält kommunale Satzungen zur Zweckentfremdung für ein wichtiges Instrument zur Sicherung von bezahlbarem Wohnraum. Nach unserer Information haben aktuell rund 10 Gemeinden in NRW eine solche Satzung erlassen. Dies ist aus Sicht der Mieterinnen und Mieter ungenügend. Wir gehen davon aus, dass viele Gemeinden aufgrund finanzieller und personeller Engpässe die Verabschiedung einer solchen Satzung scheuen. An dieser Stelle wiederholen wir unseren Apell an die Landesregierung, die kommunalen Behörden besser auszustatten, damit sie die im Gesetz eröffneten Möglichkeiten anwenden können.

Daher sollten unserer Auffassung nach die in den §§ 14, 15, 17 und 18 ausgeführten Regularien nicht nur dann gelten, wenn die Gemeinde eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat, sondern landesweit Anwendung finden.

Bezüglich der in § 16 geregelten Registrierungspflicht für Kurzzeitvermietungen sehen wir nur ein Problem in wenigen Kommunen und daher kann hier von einer landesweiten Anwendung abgesehen werden.

§ 14 Verbot der Zweckentfremdung

Die Verkürzung der Kurzzeitvermietung auf 56 Nächte im Kalenderjahr ist sachgerecht und wird vom DMB NRW begrüßt. Ein Nachweis, dass der Wohnraum in der übrigen Zeit für reguläre Wohnzwecke genutzt wird, wäre wünschenswert.

§ 15 Genehmigung

Die Zweckentfremdung von Wohnraum ist mit Genehmigung der Kommunen weiterhin möglich. Bedingungen dieser Genehmigung sind in § 15 gefasst. Da zur Zweckentfremdung nach § 14 unter anderem der Abriss und das Leerstehenlassen von Wohnraum zählt, mahnen wir an, im Sinne der Sicherung von Wohnraum die Ausnahmen möglichst eng und konkret zu fassen.

In diesem Sinne bedarf es einer Klarstellung von § 15 (2) Nummer 5. Luxuswohnraum liegt demnach nur vor, wenn der neue Standard den des bisherigen Wohnraums „in besonders erheblicher Weise überschreitet“. Diese Formulierung ist sehr weit gefasst und kann vor allem nach dem Abriss von Wohnraum dazu führen, dass durch einen deutlich höheren Neubaustandard das gesamte Gebiet deutlich aufgewertet wird. Kriterien zum Standard sollten sich an den Anforderungen des Milieuschutzes nach § 172 BauGB orientieren. Außerdem muss gewährleistet werden, dass Luxuswohnraum durch eine loftartige Gestaltung der Grundrisse mit extrem großen Zimmern ausgeschlossen wird, da dies keinen adäquaten Ersatzwohnraum darstellt.

Bei Zweckentfremdung durch Abriss muss die Bezahlbarkeit der neu entstehenden Wohnungen im Vergleich zum vorherigen Wohnraum abgewogen werden. Bei noch zeitgemäßem und erhaltenswertem Wohnraum darf ein Neubau von mehr Wohnfläche (oder Wohnungen) nicht automatisch eine Ausnahme darstellen.

Nach § 15 (3) soll eine Genehmigung als erteilt gelten, wenn die Beanstandung nicht innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeitet wurde. Gerade Kommunen mit wenig Mitteln für Personal in der Wohnungsaufsicht werden eine solche Frist oftmals nicht einhalten können. Wir halten daher eine „Genehmigungsfiktion“ an dieser Stelle nicht für zielführend.

§ 17 Leerstand von Wohnraum

Der bewusste Leerstand von Wohnraum ist in allen Wohnungsmärkten problematisch. Wenn grundsätzlich verfügbarer Wohnraum erst gar nicht auf den Markt kommt, verkleinert das das Angebot entscheidend. Anders als bei einer Nutzung für gewerbliche Zwecke, besteht hier nicht einmal die Möglichkeit andere Bedarfe der Gesellschaft zu decken.

§ 18 Wohnnutzungs-, Räumungs- und Wiederherstellungsgebot

Der neu eingeführte § 18 (3), die mögliche Einsetzung einer Treuhandverwaltung zur Wiederherstellung des Wohnzweckes, wird ausdrücklich begrüßt. Denn nur auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass der Wohnraum von untätigen oder schwer erreichbaren Verfügungsberechtigten wiederhergestellt wird.

Teil 5: Verfahren und Anordnungsbefugnisse

§ 19 Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Die in § 19 (2) aufgeführte Auskunftspflicht der Versorgungsunternehmen gegenüber der Gemeinde mit Blick auf drohende Versorgungssperren begrüßen wir.

Wünschenswert wäre es, eine allgemein verpflichtende Mitteilung der Versorgungsunternehmen an die Gemeinden einzuführen statt „auf Anfrage“. Dies sollte insbesondere bei drohenden Wassersperren gelten, da eine Wassersperre, wenn sie einmal durchgeführt ist, das Gebäude faktisch sofort unbewohnbar macht.

Aber auch eine eingestellte Allgemeinstrom- und Energieversorgung kann Wohnungen unbewohnbar machen, wenn beispielsweise die Heizung nicht mehr funktioniert. Im Gegensatz zur Wasserversorgung, kennt die Stadtverwaltung nicht alle Energieversorger im Stadtgebiet, da die Märkte liberalisiert sind. Eine entsprechende Versorgungssperre müsste daher von dem Unternehmen aktiv mitgeteilt werden. In der Praxis ist bei Allgemeinstromzählern für die Versorger nicht immer sicher zu ermitteln, ob es sich hierbei um einen privaten Anschluss oder einen für das ganze Haus handelt. Die Klarstellung, dass im Verdachtsfall eine Meldung erfolgen muss, ist daher sinnvoll.

In § 19 (3) wird geregelt, dass Bewohnerinnen und Bewohner den Beauftragten der Gemeinde auf Grundlage des Gesetzes Zutritt zur Wohnung gewähren müssen. Die Wohnung ist nach Art. 13 GG besonders geschützt. Ein Zutritt zur Wohnung ohne Zustimmung der Bewohnenden muss daher unter den Richtervorbehalt gestellt werden.

§ 20 Informationspflichten, Datenübermittlung und -verarbeitung sowie Datenaustausch

§ 20 (2) erlaubt der Gemeinde und verpflichtet sie, bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften Informationen an die entsprechenden Behörden weiterzuleiten. Dies ist zu begrüßen. Gerade bei Problemimmobilien gibt es regelmäßig auch fragwürdige Geschäftsmodelle zur Steuervermeidung.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Pflicht der verdachtslosen Mitteilung der Daten von Sozialleistungsbeziehern. Für eine Weiterleitung sollten Anhaltspunkte für Betrug oder Unbewohnbarkeit der Wohnung vorliegen. In anderen Fällen lässt sich nicht erkennen, warum eine verpflichtende Weitergabe von Daten notwendig ist. Das Gesetz findet nicht nur in fragwürdigen Vermietungsverhältnissen Anwendung. Auch Großvermieter, Genossenschaften oder kommunale Wohnungsunternehmen können in den Geltungsbereich fallen. Hier wäre nicht automatisch von Verstößen gegen das Sozialrecht auszugehen.

§ 23 Unbewohnbarkeitserklärung

Wir begrüßen es, dass Wohnungen erst dann geräumt werden können, wenn eine zumutbare Ersatzwohnung zur Verfügung steht. Wir wissen aber aus Berichten in der Praxis, dass dies nicht immer eingehalten wird.

§ 24 Treuhandverwaltung

Die Einführung einer Treuhandverwaltung begrüßen wir ausdrücklich. Immer wieder stellen wir in der Beratungspraxis fest, dass Eigentümer trotz eingeleiteter Verfahren oder auch mietrechtlichen Gerichtsprozesses nicht willens sind, die notwendigen Instandhaltungen zu leisten.

Bei eingesetzten Zwangsverwaltungen berichten Mitglieder unserer Mietervereine regelmäßig von deutlichen Verbesserungen. Die Zwangsverwaltung kann bisher allerdings nur eingesetzt werden, wenn der Verfügungsberechtigte Zahlungsrückstände bei der Gemeinde hat. Werden die Grundbesitzabgaben gezahlt, wird die Umsetzung erschwert. Ein Entzug der Verfügungsrechte, der zur Beseitigung von Missständen und Zweckentfremdung eingesetzt wird, kann den Prozess deutlich beschleunigen.

In der Praxis kann eine Zwangsverwaltung oder zukünftige Treuhandverwaltung bereits an den geeigneten Büros / Dienstleistern scheitern. Flankierend zum Gesetz sollten daher Strukturen geschaffen werden, die eine Treuhandverwaltung sicher durchführen kann. Hier wäre ein Landesakteur sinnvoll bzw. sollten Kommunen aufgefordert werden, geeignete kommunale Akteure zu bestimmen.

§ 27 Enteignung aus zwingenden Gründen

In der Praxis erleben wir regelmäßig Eigentümer, die dauerhaft ihren Verpflichtungen zur nachhaltigen und menschenwürdigen Verwaltung ihrer Bestände nicht nachkommen. Diese Geschäftsmodelle müssen vom Markt genommen werden. Daher ist eine Enteignung auf Grundlage dieses Gesetzes zu begrüßen.

Es sollte insofern klargestellt werden, dass auch einzelne Häuser, denen eine Verwahrlosung droht, eine Gefährdung des Allgemeinwohls darstellen. Weiterhin sind nicht nur aktuelle Missstände kritisch, sondern gerade auch dauerhafte und immer wiederkehrende Verstöße gegen das Gesetz. In diesen Situationen müsste dann wiederholt eine Treuhandverwaltung eingesetzt werden, die die Missstände zwar regelmäßig beseitigen kann, aber nicht zu einer langfristigen und dauerhaften Verbesserung führt. Daher müsste es auch in diesen Fällen möglich sein, das Eigentum in bessere Hände zu übergeben.

Die Enteignung zum Verkehrswert benötigt freie Finanzmittel der Gemeinde. Wenn eine Enteignung notwendig wird, werden zudem viele Mittel zur Instandsetzung und Instandhaltung benötigt. Die Drohung mit einer Enteignung ist nur dann wirksam, wenn die Gemeinde dieses Mittel glaubhaft in Erwägung zieht. Daher sind die Kommunen in solchen Fällen finanziell vom Land zu unterstützen. Zudem wäre es möglich, dass eine künftige Landeswohnungsgesellschaft die betreffenden enteigneten Immobilien übernimmt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 (2) können durch das Gesetz festgestellte Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden. Diese Summe ist unverändert aus dem Wohnraumstärkungsgesetz übernommen worden. Wir plädieren für eine Anhebung auf eine Millionen Euro, um den Behörden in extremen Fällen einen großen Handlungsspielraum zu geben.